

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 213

Diez, Montag den 13. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe
und Sauen.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Diese Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
(gez.): Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.

(Reichs-Gesetz-Blatt S. 515.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgeworbenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand u. dgl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes

Fleischbedarf auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

I. 7269. Diez, den 10. September 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, wegen Durchführung dieser Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen und die in Ihrem Bezirk wohnhaften Fleischbeschaumer auf diese Vorschriften besonders hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 14. bis 15. September d. J. haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle zu melden:

Alle am 8. September 1870 und später geborenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die auf Grund des § 15 des R.-M.-G. von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind.

Es sind dieses:

- a) Die bei früheren Musterungen und Aushebungen, gleichgültig, ob dieses im Frieden oder bereits während des Krieges geschehen ist, dauernd untauglich befunden sind, welche also im Besitze der gelben Scheine sind und diejenigen Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm-musterung die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.
- b) Diejenigen ehemaligen Ersatzreservisten, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd feld- und garnisdienstunfähig erhalten haben.
- c) Diejenigen Leute, die weniger als 1 Jahr (Einzjährig-Freiwillige weniger als 9 Monate) gedient u. die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.

Bei der Meldung ist der Ausmusterungsschein oder ein sonstiger Ausweis über das Militärverhältnis vorzulegen.

Unterlassene Meldung wird strengstens bestraft.

Die Gemeindebehörden haben die Meldungen in die Landsturmrolle einzutragen, und zwar ist für jede Jahresklasse eine besondere Landsturmrolle anzulegen.

Die Landsturmrollen sind dem Landratsamt mit der Bescheinigung, daß sämtliche nach Vorstehendem in Betracht kommenden Personen darin enthalten sind, am 16. September d. J. bestimmt einzureichen.

2. In der Zeit vom 16. bis 18. d. J. haben sich beim Bezirkskommando in Oberlahnstein zu melden:

Alle am 8. Sept. 1870 und später geborenen im wehrpflichtigen Alter befindlichen militärisch ausgebildeten ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die als

dauernd ganzinvalide,

dauernd untauglich,

dauernd feld- und garnisdienstunfähig

entlassen oder später wie vor anerkannt sind, gleichgültig, ob dies im Frieden oder während des Krieges geschehen ist.

Militärpapiere sind mitzubringen oder miteinzusenden.

sitz militärisch ausgebildet gelten:

1. Unteroffiziere und Mannschaften, deren aktive Dienstzeit ein Jahr und mehr beträgt;
2. Einjährig-Freiwillige, deren Dienstzeit neun Monate und mehr beträgt;
3. Ersatzreservisten, die infolge Mobilmachung unter Nichtanrechnung der im Frieden abgeleisteten Übungen drei Monate und mehr gedient haben.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Oberlahnstein, Diez, den 11. September 1915.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Kreises Unterlahn.

M. 8050.

Diez, den 13. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Termin für die Anmeldung der als dauernd dienstuntauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen ist (vergleiche die gemeinjamte Bekanntmachung des Zivilvorsitzenden und des Bezirkskommandos vom 11. d. Mts., abgedruckt im heutigen Blatte) auf den

14. und 15. dieses Monats

verlegt worden.

Im Anschluß an meine, den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 10. d. Mts., veröffentlicht in Nr. 212 des vermischten Teiles der Diezer- und Emjer Zeitung vom 10. d. Mts., ersuche ich Sie, dies bei Ihrer ortsüblichen Weiterbekanntgabe zu berücksichtigen und mir die Stammmollen bereits zum 16. d. Mts., vormittags, vorzulegen, sowie bis zum gleichen Tage vormittags 10 Uhr telephonisch oder telegraphisch den angeordneten Bericht über die Zahl der in den Jahren 1895—1876 zur Anmeldung gekommenen Wehrpflichtigen zu erstatten.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission

J. B.

Simmermann, Kreissekretär.

Abt. II. Tgb.-Nr. 13153.

Coblenz, den 7. 9. 1915.

Verordnung

betr. Marktverkehr.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung:

§ 1.

Das gewerbsmäßige An- und Aufkaufen von Obst, Kartoffeln und Gemüse ohne besondere Genehmigung des Landrats, in Coblenz des Oberbürgermeisters, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, ist verboten. Der Landrat oder Oberbürgermeister kann allgemein solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 den Handel mit Obst, Kartoffeln und Gemüse ausgeübt haben, den Weiterbetrieb ihres Handels gestatten.

§ 2.

Die Genehmigung zu § 1 kann verjagt oder die allgemein oder im Einzelfalle erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für den Gewerbebetrieb nicht mehr besteht, oder wenn nach der Persönlichkeit des Geschäftsführers oder nach den sonstigen Umständen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß von der Erlaubnis zu gewinnlichen Zwecken oder zum Nachteil der Volksernährung Gebrauch gemacht wird.

§ 3.

Der Landrat, in Coblenz der Oberbürgermeister, kann anordnen, daß auf den Tages- oder Wochenmärkten, auch den sogenannten Vormärkten das Aufkaufen von Obst, Kartoffeln und Gemüse durch Händler oder Wiederverkäufer (Bräukäufer) erst zu einer bestimmten Stunde erfolgen darf.

Handelshandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1915 in Kraft.

Kommandantur Koblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generallieutenant.

Oranienstein, den 11. September 1915.

Besichtigung der Jugendkompagnien 4 bis 11.

1. An die Bekanntmachung betr. Besichtigung der Kompagnien 4, 5, 6, 7, am kommenden Sonntag wird erinnert.
2. Am Sonntag, den 19. d. Mts., 3,13 nachm. stehen die Jugendkompagnien Nr. 8 (Ems) und Nr. 9 (Nassau) am Bahnhof Nassau, Front nach Obernhof.

Einweisung auf dem Sammelplatz, Armbinde links, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Komp. Nassau meldet.

3. Am Sonntag, den 19. d. Mts., 2,52 nachm. sammeln sich unmittelbar sämtliche zu den Jugendkompagnien Nr. 10 (Holzappel) und Nr. 11 (Schaumburg) gehörigen Abteilungen auf der Chaussee in Laurenburg in der Höhe des Bahnhofes, Front nach Nassau.

Einteilung auf dem Sammelplatz, Armbinde rechts, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Komp. Holzappel meldet.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister für rechtzeitiges und vollständiges Erscheinen der Jungmannschaften zu sorgen.

Bei zweifelhaftem Wetter telefonische Anfrage in Oranienstein bis 11 Uhr vormittags. (Tel. Nr. 10.)

Dunderstadt, Landrat.

Schrobsdorff, Major.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als 4 1/2 Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihe spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimische Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionen Erlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa 3 1/2 %. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld 1 1/2 %! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kurzgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stich läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von 2 1/2 auf 4 1/2.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldbuchseintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50 %, der der zweiten auf 98,50 %. Die Kurse selber Anleihen haben inwieweit eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,50 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stützinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinslauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der Kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatzanweisungen gelangen nicht zur Herausgabe, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Herausgabe nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Buteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Herausgabe von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — daß sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

Die Gersten-Berwertungs-Gesellschaft

m. b. H. Berlin

hat mir den Ankauf von

Gerste im Unterlahnfreis

übertragen und zahle ich bis auf weiteres für

prima gesunde Braugerste,

welche zu Gunsten des Kommunal-Verbandes beschlagnahmt ist,
bis zu M. 35 pr. 100 kg frei Eisenbahn-Station. [7108]

P. Gotthardt, Limburg (Lahn).

Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

Coblenz

Hohenzollernstraße 148
und Löhstraße 133.

Am 7. Oktober

beginnen die neuen

**Jahres- u. Halb-
jahrsklassen**

für beide
Geschlechter.

Näheres durch Prospekt.
6789